

**Passersatzbeschaffung**

Nach der bisher gültigen Regelung des § 43b AsylVfG hat für Ausländer, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, das Bundesministerium des Innern (BMI) oder die von ihm bestimmte Stelle für die Beschaffung der Heimreisedokumente im Wege der Amtshilfe Sorge zu tragen. Mit dieser Aufgabe wurde seit 01.03.1994 das Bundesamt betraut.

Mit der Streichung von § 43b AsylVfG ist keine Amtshilfe mehr vorgesehen. Es bleibt bei der Zuständigkeit der Ausländerbehörden nach § 71 Abs. 1 AufenthG.

Da vom Bundesamt keine Passersatzanträge mehr auszufüllen sind, ist die DA-PE ab dem 01.01.2005 außer Kraft.